

Rechtspflege. Rede am 14. April 1947 in der Beratenden Versammlung Badens

(S. 2) Neben der Festlegung und Sicherung der Grundrechte und -pflichten des einzelnen und der im Staate organisierten Gemeinschaft und neben der Konstituierung des Parlaments des Landtags als der obersten Instanz des demokratischen Staates, neben der Abgrenzung der Aufgaben der Regierung und der Verwaltung unter der Kontrolle des Parlaments, ist die Regelung der Rechtspflege eine der wichtigsten Aufgaben jeder demokratischen Verfassung. Eine Rechtsprechung, die nicht imstande ist, die verfassungsmäßig beschlossenen, zur Ordnung und Sicherung der Demokratie erlassenen Gesetze zu verwirklichen, wird ihre Tätigkeit nur zum Schaden der Demokratie ausüben und die Rechtsunsicherheit der Nazizeit noch vermehren. Es ist hohe Zeit, daß an die Stelle der Rechtswillkür und der Rechtsbeugung der letzten zwölf Jahre, ja, der letzten Jahrzehnte, eine Rechtsprechung tritt, zu der unser Volk wieder Vertrauen gewinnt. Was aber ist Recht? Wir sprechen hier nicht von der Gerechtigkeit, sie ist wie die Wahrheit, wie der Drang nach Erkenntnis, eine uns angeborene Sehnsucht, eine Forderung des einzelnen an die werdende und zur Erfüllung ihres Sinnes drängende menschliche Gesellschaft.

Hier handelt es sich um das in Gesetzen niedergelegte verfaßte Recht und seine Durchführung, das von den jeweils in einer Zeitepoche wirtschaftlich und damit politisch Mächtigen zur Sicherung ihrer Herrschaft, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Vorrechte der herrschenden Schicht, zur bindenden Norm für alle gemacht wird. An dieser Tatsache ändern alle Versuche der jeweiligen Machthaber nichts, diesem kodifizierten Recht den Anschein zu geben, als sei es mit der Gerechtigkeit identisch, auch nicht der Umstand, daß dieses Recht oft unter Anrufung Gottes, im Namen Gottes verkündet wurde.

Am deutlichsten wird das in den Zeiten erkennbar, in denen die Herrschaftsverhältnisse eindeutig waren, in denen eine Klasse die vollständige wirtschaftliche und politische Macht in ihren Händen hielt oder zu haben glaubte. Das war z. B. im Zeitalter des unumschränkten feudalistischen Absolutismus so, dessen Justiz unter dem Motto stand: „*suprema lex voluntas regum*“, und, um auf die jüngste Vergangenheit einzugehen, unter der Diktatur des Hitlerregimes, die es der, wie sie glaubte, endgültig zur Herrschaft gelangten bürgerlich-kapitalistischen Klasse zu erlauben schien, jede Rücksicht auf das, was man Gerechtigkeit nennt, fallen zu lassen, um den politischen Exponenten ihrer unumschränkten Macht, ihren „Führer“, zum obersten und einzigen Gesetzgeber und Richter zu machen. In den Zwischenzeiten, in denen der Kampf der Klassen um die Herrschaft hin- und herwogte, ist die Rechtsprechung ein getreues Spiegelbild der jeweiligen, zwischen den Klassen geschlossenen Kompromisse.

Wir finden uns nach dem Zusammenbruch des brutalen, in seinen Ausmaßen geradezu grandiosen Versuchs, die Klassenherrschaft des Besitzbürgertums in Europa auch mit den Mittel einer Blut- und Terror-Justiz sicherzustellen, in der Lage, neues Recht, neue Gesetze zu schaffen und für ihre Durchführung zu sorgen. Noch sind die Reste der bürgerlich-kapitalistischen Masse und ihre ökonomische Herrschaft nicht endgültig zerschlagen, noch ist die im Aufstieg begriffene Klasse der werktätigen Massen der Arbeiter, Bauern und der geistig Schaffenden nicht formiert, die das Volk im eigentlichen Sinne des Wortes umfaßt und zur klassenlosen Gesellschaftsordnung des Sozialismus führen wird. Darum werden die Gesetze, die von dem in dieser Situation gewählten Parlament, darum wird das neue Recht noch nicht eindeutig die Rechte des Volkes, die Grundrechte, verwirklichen können. Das wird solange nicht der Fall sein, als die Verfügungsgewalt über die ökonomische Grundlage unserer Gesellschaft nicht in der Hand der werktätigen Klasse liegt. Aber auch das heute Mögliche sind uns wesentlich die in Gesetzform festzulegenden Kompromisse zwischen der Rechtsordnung einer untergehenden Gesellschaftsform und den Prinzipien der sich bildenden neuen Ordnung.

Es wird das für den nächsten Abschnitt unserer Rechtsprechung Recht sein müssen, was durch die Parlamente als Gesetz verkündet wird, und zwar uneingeschränkt. Jeden Versuch der bürgerlichen Gruppen selbst das unter den heutigen politischen Verhältnissen noch sehr undeutlich zum Ausdruck kommende Verlangen des Volkes nach einer neuen Ordnung, nach einem neuen Recht einzugrenzen, lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab.

Es ist für uns völlig undenkbar, daß ein Ständerat, der durch seine Zusammensetzung deutlich als Instrument der bürgerlichen Interessenvertretung charakterisiert ist, auf die Gesetzgebung des Parlaments irgendwelchen, dazu noch verfassungsmäßig garantierten Einfluß hat.

Es ist für uns völlig undenkbar, daß ein Staatsgerichtshof, der sich aus fünf Berufsjuristen zusammensetzt, die noch nicht einmal gewählt werden, sondern teils kraft ihrer Ämter als Präsidenten der obersten Gerichte, teils von der Regierung ernannt, als oberste Instanz mit bindender Rechtskraft für die Regierung und den Landtag entscheidet, ob die vom Parlament beschlossenen Gesetze verfassungsgemäß sind oder nicht.

Es ist für uns völlig undenkbar, daß dieser Staatsgerichtshof entscheidet, ob sich das Programm einer politischen Partei und deren Verhalten mit den Grundsätzen des demokratischen Staates vereinbaren lassen und darum eine solche Partei zugelassen werden kann oder nicht.

(S. 3) Aber nicht genug damit, der Staatsgerichtshof, und nicht der Landtag, kann nach Artikel 66 des Verfassungsentwurfs entscheiden, ob der Staat gegen einzelne oder gegen Gruppen, die es unternehmen, die in der Verfassung gewährleisteten

Grundrechte zu mißbrauchen, Notwehrhandlungen einleiten kann oder nicht. Wir sind sehr dafür, daß sich der demokratische Staat gegen jeden Versuch des Mißbrauchs der Grundrechte und der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheiten mit allen Mitteln, auch mit den Mitteln der Gewalt, wehrt.

Wir, die Kommunisten und Sozialisten, haben als erste und am nachdrücklichsten erlitten, welchen Mißbrauch die Nationalsozialisten und Militaristen mit den Freiheiten der Weimarer Verfassung getrieben, aber wir verbitten es uns im Namen des Volkes, daß fünf Juristen darüber entscheiden, ob eine solche Notwehrmaßnahme gerechtfertigt ist, und nicht die gewählten Vertreter des Volkes selbst. Wir könnten dadurch leicht erleben, daß diese Oligarchen im Talar aus formaljuristischen Bedenken die Notwehr der neuen Demokratie oft nicht für rechtens erklären, wenn, wie das im Westen sich bereits eindeutig abzeichnet, ein Neofaschismus und die Reaktion auf streng legalem Wege und unter Berufung auf die verbrieften Grundrechte eine neue Diktatur zu errichten versuchen wie schon einmal.

Aber selbst damit ist die Omnipotenz des Staatsgerichtshofes noch nicht in ihrem ganzen Umfang gekennzeichnet. Der Staatsgerichtshof steht selbst über der direkten Willensäußerung des Volkes, über dem Volksentscheid. Wenn das Volk durch eine eindeutige Willenskundgebung mit Mehrheit etwa den Ständerat oder den Staatsgerichtshof selbst abschaffen will oder eine Verfassungsänderung, etwa in der Gewaltenteilung, verlangt, dann hat der Staatsgerichtshof das Recht und die Macht, diesen klaren Willen des Volkes als ungesetzlich zu erklären, weil dadurch der Artikel 42 des Verfassungsentwurfs verletzt würde, in dem ausdrücklich festgehalten ist, daß die vom Staatsgerichtshof als unerlässlich angesehenen Grundbestandteile einer demokratischen Verfassung auch nicht durch verfassungsändernde Gesetze, also durch eine Volksabstimmung, beseitigt werden können.

Wir wundern uns, daß unsere sozialdemokratischen Freunde nicht mit uns gegen diese Aushöhlung der demokratischen Ordnung protestieren und den Staatsgerichtshof ablehnen. Wir begreifen nicht, daß die demokratische Partei diesen Staatsgerichtshof akzeptiert und gegen unsere Einwände verteidigt und auch nicht, daß die BCSV geschlossen für diese Institution eintritt. Wir werden auf alle Fälle diesen Versuch der reaktionären Kräfte, sich eine Machtposition gegen den Willen des Volkes zu verschaffen, vor unserem Volke kennzeichnen als eine Gefahr für die neue Demokratie. Der Staatsgerichtshof, diese Zusammenballung der höchsten richterlichen Gewalt über Parlament, Verfassung und Volk in der Hand von fünf Juristen, ist nichts anderes als eine kaum verhüllte Diktatur der Beamtenhierarchie und der Juristenkaste gegen die Freiheit und das Recht eines angeblich souveränen Volkes, ein Hohn für den 1. Satz des Artikels 7 der Verfassung „Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volke und der gewählten Volksvertretung zu.“

Und nun zu den Herren Juristen, zu den Richtern, die berufen sind, die Gesetze durchzuführen. Wir haben eine sehr hohe Meinung vom Beruf des Juristen. Er soll die vom Volke beschlossenen Gesetze, den Rechtswillen der Gemeinschaft, verwirklichen. Er soll aus seiner speziellen Kenntnis der abstrakten Rechtsnormen, über die aus der bunten Vielgestaltigkeit des Lebens, aus den Beziehungen zwischen den Menschen resultierenden Streitfälle, Verfehlungen und Verbrechen Entscheidung fällen. Ein hohes, ein verantwortungsvolles Amt, vielleicht das höchste in einem Volksstaate. Der Richter muß in sich den entschlossenen Willen zur absoluten Unparteilichkeit, den Willen, das Recht zu finden und das Recht zu erfüllen, tragen. Er muß sich in die Situation der Menschen, die vor ihm stehen, hineinversetzen können und nie vergessen, daß auch er selbst nur ein Mensch ist. Er muß jene Sehnsucht, von der ich vorhin sprach, nach der Gerechtigkeit, die mehr ist als das für eine bestimmte Zeit gültige Recht, im besonderen Maß in sich bewahren. Er muß unbeirrbar und unbeeinflussbar sein. Weder persönliche Sympathie mit dem Angeklagten, noch die Furcht vor den Folgen seiner Entscheidung für ihn selbst dürfen ihn bei der Rechtsfindung beeinflussen. Er darf vor allen Dingen sich nicht bewußt oder unbewußt zum Vertreter der Interessen der bürgerlichen Klasse machen, der er heute seinem Stand und seiner Herkunft nach so gut wie immer angehört, aber auch nicht schielen danach, was die Presse wohl sagen wird. Er muß ein Vertrauensmann des Volkes sein, ohne um die Gunst des Volkes zu buhlen.

So groß unsere Achtung vor den Aufgaben des Richters ist, so verächtlich erscheint uns der Stand des deutschen Juristen geworden zu sein. Wir kennen sie, die Herren Richter und Staatsanwälte der Volks- und Sondergerichte in den schwarzen und roten Talaren, die goldenen und silbernen Hoheitsabzeichen des Dritten Reiches auf der Brust. Wir haben als erste ihre Gerechtigkeit und ihre Menschlichkeit erlebt. Wir sehen sie an den breiten Tischen sitzen ungerührt, überheblich, zynisch und Todesurteile über Todesurteile fällen, 1.000 Jahre Gefängnis und Zuchthaus für ihre politischen Gegner. Wir sehen die deutschen Juristen, die als angeblich wahrhaftige und unbestechliche Vertreter der Gerechtigkeit die Gesetze des Dritten Reiches entwarfen und durchführten, nach denen ganze Völker in Polen streng legal ausgelöscht, Millionen Juden in Deutschland umgebracht, sterilisiert und um Hab und Gut gebracht wurden, unzählige aufrechte, für höhere Ideale begeisterte Männer und Frauen in äußerste Not und in letztes Elend hinausgejagt wurden. Wir wissen, daß sie lange vorher schon die Vorbereitung, die Aufrichtung, die Durchführung und die Aufrechterhaltung der Hitlerdiktatur mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützten und sich wie Sklaven vor der Peitsche unter die Nazidiktatur beugten.

Ihr Wahlspruch war: „Gesetz ist Gesetz, auch wenn es sich in Morden und Gemeinheiten gefällt“. Wir stehen nicht an anzuerkennen, daß es auch andere Richter und Rechtsanwälte gegeben hat, denen alle Achtung gebührt, die man einem auf-

rechten Menschen zollen muß. Der Heidelberger Professor Radbruch hat kürzlich in der Nr. 5 der *Süddeutschen Juristenzeitung* etwa folgendes ausgeführt: „Der Gesetzespositivismus, der seit langer Zeit in Deutschland herrsche und lediglich seine prägnanteste Formulierung in dem Grundsatz ‚Gesetz ist Gesetz‘ gefunden habe, habe den deutschen Juristenstand ohne Vorbehalt wehrlos gemacht. Man müßte daher sogar von einem ‚gesetzlichen Unrecht‘ der zwölf Hitlerjahre sprechen, und es sei mit geringen Ausnahmen weiter angewendet worden. Wenn die Justiz sich nicht endlich vom Gesetzespositivismus zu wenden vermöchte, bestehe keine Gewähr, daß sich ähnliches nicht wiederhole und vor allem keine Hoffnung, daß der Juristenstand dem Volke als das gelten werde, was er eigentlich sein müßte, nämlich die berufenen Vertreter der Gerechtigkeit.“

Vorerst denken unsere Juristen nicht daran, vom Gesetzespositivismus, von ihrer formaljuristischen Equilibristik Abschied zu nehmen. Nicht einmal nach den furchtbaren Ergebnissen des Nürnberger Prozesses gegen die Hitlerverbrecher und die vielen anderen Prozesse, die vor alliierten Strafgerichten stattgefunden haben. Ja, nicht einmal, wo in Nürnberg über die Juristen des Dritten Reiches selbst Gericht gehalten wird. Wir **(S. 4)** haben im Freiburger Tillessen-Prozeß geradezu ein Musterbeispiel, wie weit der Gesetzespositivismus und die vielgerühmte Dreiteilung der Gewalten im Zeitalter der neuen Demokratie führen können. Bekanntlich wurde das Verfahren gegen Tillessen, der Erzberger ermordete, eingestellt, und der Angeklagte sollte auf freien Fuß gesetzt werden, weil nach der Meinung des Staatsgerichtshofes die am 21.3.1933 – bezeichnenderweise am Tage von Potsdam, zwei Tage vor der Annahme des Ermächtigungsgesetzes durch die bürgerlichen Parteien – erlassene Amnestie für Straftaten sogenannter nationalsozialistischer Kämpfer noch zu Recht bestehe. „Gesetz ist Gesetz“, auch wenn es von Verbrechern nach der Vernichtung jeder demokratischen Freiheit diktiert wurde. Diese rechtspositivistische Auffassung wurde aber nicht nur von dem Staatsgerichtshof vertreten, sie war schon vor der Eröffnung des Verfahrens sowohl vom Landgericht wie vom Oberlandesgericht als richtig bestätigt worden. Und klingt es nicht wie ein blutiger Hohn, wenn derselbe Staatsgerichtshof erklärte, wegen der Dreiteilung der Gewalten – und das unter Bezugnahme auf die Praxis der Hitlergesetzgebung – könne die richterliche Gewalt nichts gegen die Rechtsgültigkeit dieser Amnestie unternehmen, da es Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt allein sei, diese Amnestie aufzuheben. Die gesetzgebende Gewalt aber bestehe z. Zt. in Deutschland nicht! Leider hat weder der Staatsgerichtshof, noch das Justizministerium daraus die Konsequenz gezogen, die Eröffnung des Prozesses bis zur Aufhebung des Amnestiegesetzes durch die Militärregierung zu verhindern, wenn sie sich schon außerstande sahen, von sich aus die Situation zu klären.

Nun meinte der Abgeordnete Werrlein von der BCSV, dieser Fall Tillessen sei zwar ein bedauerliches, aber einmaliges Vorkommnis, und daraus könne man keine Ein-

wände gegen die Richtigkeit der völligen Selbständigkeit der richterlichen Gewalt ableiten.

Wir müssen dem Herrn Abgeordneten und Juristen Werrlein leider entgegen, der Fall Tillessen ist nicht der einzige und noch nicht einmal der schlimmste Fall im Bereich der neuen deutschen demokratischen Justiz. Die bekannten Juristen Dr. Latnser und Dr. Lafontaine haben im Eichberg-Prozeß gegen die Ärzte Dr. Mennecke und Dr. Schmidt, die „kraft positiven Rechts“ ungezählte Menschen durch Vergasung und Todesspritzen ermordeten, von „Rechts wegen“ auf Freispruch ihrer Mandanten plädiert, weil die Befehle des obersten und einzigen Gesetzgebers des Dritten Reiches – Hitlers – zur Menschenvernichtung Gesetze und darum rechtsverbindlich gewesen seien. Nach dieser Rechtsauffassung sogenannter demokratischer Juristen sind die Millionen der in den Gaskammern des KZ Umgekommenen, die Millionen rechtlos gemachter Staatsfeinde und Volksschädlinge zu Recht vernichtet worden.

Und ein dritter Fall, der in diese Linie gehört und beweist, wie wichtig es ist, daß wir neue Formen der Rechtsprechung verlangen, sei hier angeführt. Vor wenigen Tagen wurde in Kiel ein Antifaschist, der sich während des Krieges der Festnahme und Hinrichtung wegen Fahnenflucht dadurch entzog, daß er einen Gestapobeamten, der ihn verfolgte und festnahm, erschoss, zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt: vivat justitia! Der Mann hätte sich von der Gestapo totschiessen oder von dem hitlerischen Standgericht zum Tode verurteilen lassen sollen, dann wäre er nicht zwei Jahre nach dem Ende des nationalsozialistischen Terrors wegen seines Widerstandes gegen die Gestapo von einem demokratischen Gericht verurteilt worden. Er hätte dann mindestens den Kieler Juristen diese vernichtende Blamage erspart. Aber vielleicht ist dieses Urteil in der deutschen Demokratie gar keine Blamage für den Juristenstand.

Diese drei Beispiele und eine Menge anderer Erfahrungen auf diesem Gebiet könnten jeden wirklich demokratisch Gesinnten von der Richtigkeit und Notwendigkeit unserer Forderung zur Sicherung einer demokratischen Rechtsprechung überzeugen. Das Volk hat zum Stand der Juristen kein Vertrauen, verlangt nicht nur eine erneute und durchgreifende politische Säuberung der Juristen und der juristischen Fakultät der Universität, sondern auch verfassungsmäßig festgelegte Garantien gegen einen Mißbrauch der Rechtsprechung zu antidemokratischen, reaktionären Zwecken. Wir haben darum im Artikel 123 unseres Entwurfes vorgeschlagen: „Die Rechtsprechung wird nach Maßgabe der Gesetze durch Berufs- und Laienrichter im Sinne sozialer Gerechtigkeit ausgeübt. Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen...“ Dazu ist zu beachten, daß wir im Artikel 75 festgehalten wissen wollten, daß der Landtag als direkt gewählte Volksvertretung die Kontrolle auch über die Rechtsprechung ausübt. Diese Kontrolle stellen wir uns so vor, daß die Mitglieder des obersten Landesgerichts auf Vor-

schlag des Justizministeriums und nach der Abstimmung der Regierung zu diesem Vorschlag mit Stimmenmehrheit auf fünf Jahre vom Landtag gewählt, die übrigen Richter und Staatsanwälte aber vom Justizminister gemeinsam mit den Mitgliedern des obersten Landesgerichts unter Zustimmung der Regierung berufen werden. Artikel 125 unseres Verfassungsvorschlags.

Außerdem schlagen wir, ähnlich wie in der württembergisch-badischen Verfassung, einen Artikel 12t vor, durch den ein Dienststrafhof für Richter eingesetzt wird, durch den Richter, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, das Recht zu finden, verletzen oder sonst die richterliche Gewalt zur Aushöhlung der Demokratie und ihrer Gesetze mißbrauchen, zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Dienststrafhof besteht aus dem Präsidenten des obersten Landesgerichts als dem Vorsitzenden und drei ans der Mitte des Landtags von diesem gewählten Abgeordneten und einem vom Justizministerium ernannten richterlichen Mitglied.

Durch diese Maßnahme wollen wir den Richtern einen Rückhalt geben. Sie sollen das Bewußtsein haben können, im Auftrage des Volkes, im Namen des Volkes und nicht aus eigener Selbstherrlichkeit oder gar, weil sie dem Dienstalder nach gerade „dran sind“, ein Richteramt ausüben.

Die Richter dürfen nach unserer Meinung nicht berechtigt oder gar verpflichtet werden, die Verfassungsgemäßheit der Gesetze und die Gesetzmäßigkeit von Rechtsanordnungen zu prüfen, wie das der Artikel 56 des uns vorgelegten Entwurfes bestimmt. Die Richter haben die Verfassungsgemäßheit der Gesetze nicht zu prüfen, sie haben sie durchzuführen. Über die Verfassungsgemäßheit entscheidet einzig und allein das Parlament, und wenn dieses eine Entscheidung nicht treffen kann, das Volk durch direkte Abstimmung.

Um aber der Neigung der akademischen Berufsrichter zum Formalismus und Gesetzespositivismus entgegenzuwirken, um ihnen den dauernden Kontakt mit dem Volke zu ermöglichen und um ihnen die gewissensmäßig manchmal schweren, Entscheidungen zu erleichtern, schlagen wir vor, den Berufsrichtern Laienrichter, und zwar für alle Instanzen und auf allen Gebieten der Rechtspflege beizuordnen.

Die zu diesem Amte als Laienrichter geeigneten Männer und Frauen werden von den Parteien und Gewerkschaften vorgeschlagen, durch besondere Kurse unter erfahrenen und zuverlässigen Richtern ausgebildet und dann von den Volksvertretungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes mit Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Wir können uns sowohl die Einwände der Fachjuristen, die unter sich bleiben wollen, wie die gegen alle Neuerungen und Verbesserungen unserer Rechtspflege eingestellten bürgerlichen Kreise vorstellen. **(S. 5)** len. Wir bleiben aber dabei, daß das Volk auch direkt an der Rechtsprechung auf Grundlage der von seinen gewählten Abgeordneten beschlossenen Gesetze teilnehmen muß. Wir versprechen uns aus dieser Mischung der speziellen und fachwissenschaftlichen Berufs-

richter, die wir keineswegs unterschätzen, mit den Erfahrungen der Vertreter aus allen Schichten des Volkes eine größere Annäherung der Urteilsfindung an die Gerechtigkeit und ein größeres Verständnis des Volkes auch für die zunächst unpopulären Entscheidungen.

Ein besonderes Anliegen ist es für uns natürlich, auch den Berufsrichterstand aus seiner sozialen Isolierung zu befreien. Seit jeher rekrutieren sich die Richter in der Regel – Ausnahmen bestätigen das nur – aus den besitzenden Schichten, vor allem aus den Kreisen der akademisch gebildeten höchsten Beamtschaft. Es gibt Familien, in denen sich das Richteramt traditionsgemäß von Vater zu Sohn und zum Enkel gewissermaßen forterbt. Wir wollen, daß diesem ungesunden und gefährlichen Zustand ein Ende gemacht wird und allen unseren begabten Söhnen und Töchtern der sogenannten unteren Schichten des Volkes, Kindern der Arbeiter und Angestellten, die Laufbahn eines Juristen durch jede nur denkbare Hilfe des Staates möglich gemacht wird. Dieser Absicht dient unser Art. 124.

Wir bedauern außerordentlich, daß die Kürze der Zeit, die dem Rechtsausschuß und dem Plenum zur Beratung der Verfassung zur Verfügung steht, mit daran schuld ist, daß die von uns in unserem Gegenentwurf gemachten Vorschläge nicht im Einzelnen motiviert und von den anderen Parteien ernsthaft durchdacht werden konnten. Auch war die BCSV vielleicht mit darum nur allzu schnell geneigt, von ihrer Majorität Gebrauch zu machen und so gut wie alle von uns gestellten Anträge abzulehnen, ohne erst ernsthaft und sachlich Gegenargumente vorzubringen. Ganz im Gegensatz zur CDU in Sachsen-Anhalt, wo der christlich-soziale Minister Herwegen ausdrücklich erklärte, daß auch die CDU sich für die Aufhebung des Prinzips der herkömmlichen Teilung der Gewalten und damit für die Unterstellung der Rechtsprechung unter die Autorität der gewählten Volksvertretung eingesetzt hat, und wo nicht ein Staatsgerichtshof, sondern der Rechtsausschuß des Landtags auf Vorschlag der Demokraten durch drei juristische Sachverständige ergänzt, über die Verfassungsmäßigkeit der Landtagsbeschlüsse in Zweifelsfällen entscheidet. Aber das ist in Sachsen-Anhalt geschehen, wir sind in Baden, in Südbaden, wo die kommunistische Partei, um mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Hoffmann von der BCSV zu reden, nur eine Splitterpartei darstellt und vorerst wenigstens noch sehr geringen Einfluß besitzt.

(S. 21) Meine Damen und Herren!

Wenn Sie den Artikel 68 unvoreingenommen lesen und dann kritisch betrachten, so müssen Sie zu dem Ergebnis kommen, daß er stilistisch und inhaltlich nicht gut möglich ist. Man kann nicht sagen: „Das Land Baden bekennt sich zu dem Grundsatz, daß jeder Mensch, ohne Unterschied der Rasse, der Religion und des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt. Diese Menschenrechte werden ausdrücklich bestätigt und stehen unter dem Schutz der Verfassung.“

Die Menschenrechte sind keine „Grundsätze“, und ein Land braucht sie nicht besonders zu bestätigen. Die Menschenrechte sind dem Menschen eingeboren und auch ohne besondere Bestätigung eine Tatsache. Meine Fraktion schlägt deshalb vor, diesem Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten folgende Formulierung zu geben: „Jeder Mensch ist frei geboren als Glied einer Gemeinschaft, die ihn erhält, der er als Erwachsener mit allen seinen Fähigkeiten zu dienen verpflichtet ist, um die Sicherung der Existenz und die Erfüllung des Lebens aller zu ermöglichen. Er unterwirft sich freiwillig der als notwendig anerkannten und darum von der Gemeinschaft geschaffenen Ordnung, dem Staat und seinen Gesetzen.“

Damit betonen wir, im Gegensatz etwa zum Herrn Abgeordneten Vortisch von der Demokratischen Partei, der besonders das Recht des einzelnen Menschen in den Vordergrund stellen möchte, daß es keinen einzigen Menschen auf dieser Erde gäbe, wenn die Gemeinschaft der Menschen nicht da wäre, und kein Mensch auf dieser Erde existieren könnte, wenn ihn nicht diese Gemeinschaft, deren Glied er ist, tragen würde. Die Gemeinschaft erhält die Menschen, der einzelne Mensch hat dieser Gemeinschaft darum mit allen seinen Fähigkeiten zu dienen, um die Sicherung der Existenz und die Erfüllung des Lebens aller zu ermöglichen. Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie bei näherer Überlegung und genügender Zeit diese beiden Vorschläge, den der Regierung und den meiner Partei, hätten vergleichen können, Sie schon im Ausschuß unserer Formulierung zugestimmt hätten.

Und, nun zum Artikel 69, der lautet: „Alle Bewohner Badens, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, der Religion und der politischen Überzeugung, sind vor dem Gesetz gleich.“

Ich nehme an, daß die Menschen auch in Württemberg und den anderen Staaten vor dem Gesetz gleich sind, und daß es deshalb richtig wäre, den Artikel 2 unseres Entwurfes zu benutzen, der folgendermaßen lautet: „Vor den Gesetzen sind alle Menschen ohne Ansehen der Person, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, des Besitzes, der weltanschaulichen und politischen Überzeugung gleich“.

Was den Artikel 69a angeht, so lautet er: „Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden“.

Überraschenderweise wurde uns ein Antrag der Christlich-Sozialen Volkspartei soeben auf den Tisch gelegt, der die Streichung unseres Artikels verlangt. Wir sind außerordentlich erstaunt darüber, denn soviel ich mich erinnere, war es gerade die Christlich-Soziale Volkspartei, die zunächst diesen Antrag einbrachte, der von allen Parteien, besonders auch von den Arbeiterparteien, begrüßt wurde. Erst bei der letzten Besprechung im Rechtsausschuß, und ich wundere mich, daß der Vorsitzende des Rechtsausschusses da von den Plänen keine Mitteilung machte, haben die Vertreter der Christlich-Sozialen Volkspartei den Versuch unternommen, die

Bedeutung dieses Paragraphen gegen die Militärdienstpflicht einzuengen. Sie wollten nämlich die Möglichkeit zur Militärdienstpflicht für ihre politischen Zwecke offenlassen und darum den Artikel 69a verändern. Da die Mehrheit im Ausschuß aber diese Veränderung entschieden ablehnt, hält es ein Teil der Christlich-Sozialen Volkspartei unter der Führung des Fraktionsvorsitzenden für notwendig, den Antrag auf Streichung des ganzen Artikels zu stellen. Dieser Antrag ist umso überraschender, weil er von der Christlich-Sozialen Volkspartei ausgeht, die damit beweist, daß sie diese Verfassung nicht, wie Sie immer behauptet, auf den Grundlagen christlicher Sittlichkeit aufgebaut sehen möchte. Denn ausgerechnet vielleicht den einzigen Paragraphen, den man direkt aus einem christlichen Verantwortungsbeusstsein ableiten könnte, der verhindern will, daß unsere Jugend wieder zum Kriegsdienst gezwungen werden kann, wollen die Vertreter der Christlich-Sozialen Volkspartei streichen. Wir haben in Deutschland nach den furchtbaren Erlebnissen der letzten zwölf Jahre alles zu tun um jede kriegerische Entwicklung unmöglich zu machen. Wenn die grauenhaften Opfer Europas und der Welt in diesem letzten Weltkrieg (**S. 22**) überhaupt einen Sinn gehabt haben sollen für alle Völker und in Sonderheit für unser Volk, dann kann es nur der Sinn sein, daß wir unseren zukünftigen Staat ohne Waffen, ohne Militär aufbauen und in Frieden einen Weg zu einer neuen Gemeinschaft mit allen Völkern der Welt suchen. Ob wir wollen oder nicht, das ist unsere Aufgabe auch unter den drohenden Gewitterwolken, die sich am internationalen Himmel wieder zusammenballen, und vor allem in einer Zeit, in der unverantwortliche Menschen jetzt wieder so viel vom Krieg, der unvermeidlich sei, reden. Es würde das Ende der zivilisierten Menschheit bedeuten, wenn ein neuer Krieg im Zeitalter der Atombombe losbrechen würde, der alle menschliche Kultur und Zivilisation vernichten würde. Es ist bedauerlich, daß ausgerechnet in einer solchen Situation die Christlich-Soziale Volkspartei den Antrag stellt, der Art. 69a, „Kein badischer Staatsbürger darf zur Leistung militärischer Dienste gezwungen werden“, solle aus der Verfassung herausgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist es vielleicht natürlich, daran zu erinnern, daß im katholischen Katechismus des Erzbistums Freiburg, auch in der neuen Auflage des Jahres 1945, bei der Behandlung des 5. Gebotes „Du sollst nicht töten“ ein Absatz steht: „Die Erlaubnis, einen Menschen zu töten, gibt Gott den Soldaten zur Verteidigung des Vaterlandes“.

Wäre es nicht besser und würde es christlicher Frömmigkeitshaltung nicht eher entsprechen, wenn dieser Abschnitt unter dem 5. Gebot des katholischen Katechismus verschwinden würde? (Zuruf: Erzbischof Dr. Gröber!) Diese meine Anregung hat durchaus nichts mit einer Person, auch nichts mit dem Herrn Erzbischof Dr. Gröber zu tun, es ist nur eine Forderung, die sich nach meiner Meinung aus einer grundsätzlichen christlichen Haltung ergibt, die im katholischen Katechismus zusammengefaßt ist.

Werte Abgeordnete! Wir behalten uns vor, zu jedem Abschnitt der Grundrechte eindeutig unsere Meinung zu sagen, denn auch nach unserer Meinung sind die Grundrechte das Fundament einer wahren demokratischen Neuordnung.

In: Verhandlungen der Beratenden Versammlung des Landes Baden, 19. Sitzung vom 14. April 1947, S. 2-5, S. 21-22.